

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2012

Nr. 2012/1033

Erschwil: Sanierung Schliffengrabenweg, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Erschwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 65'000 Franken veranschlagten Kosten zur Sanierung des Schliffengrabenweges.

2. Erwägungen

Der Schliffengrabenweg wurde um 1970 mit einem Asphaltbelag ausgebaut. Der Belag genügt wegen des zu schwachen Oberbaus den heutigen Anforderungen der Landwirtschaft und der Holzabfuhr nicht mehr.

Gestützt auf die Erhebung des Projektingenieurs ist eine Sanierung und Verstärkung des Oberbaus mit 6 – 8 cm ACT-Belag auf einer Breite von 3 m vorgesehen. Die Gesamtkosten für den Ausbau auf einer Länge von rund 600 m sind auf 65'000 Franken veranschlagt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Gesamtkosten von 65'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 15'000 Franken (ca. 23 %) zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von 16'500 Franken (ca. 25 %) beantragt.

Die Bauarbeiten wurden ausgeschrieben und der am günstigsten offerierenden Firma Albin Borer AG, Erschwil, vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12):

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 65'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 15'000 Franken bewilligt.
- 3.3 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2012 gewährt.

- 3.4 Der Bereich des Schliffengrabenweges inkl. Böschung neben dem Kugelfang der 300m-Schiessanlage ist im Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden des Kantons Solothurn aufgeführt. Allfälliger Bodenaushub im Bankett- und Böschungsbereich ist vor Ort wieder zu verwenden. Bei diesbezüglichen Unklarheiten ist die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Umwelt einzubeziehen.
- 3.5 Die Gemeinde Erschwil hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
 Hintermann & Weber AG, Ökologische Beratung, Planung und Forschung, Austrasse 2a,
 4153 Reinach

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4228 Erschwil

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Sanierung Schliffengrabenweg in der Gemeinde Erschwil wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“